

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für die Master-Stufe der Universität St. Gallen

vom 24. Februar 2003<sup>1</sup> (Stand am 7. November 2016)

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Uni-  
versität St. Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup> (Stand am  
01.01.2016)

als Prüfungsordnung [PO MA]<sup>3</sup>:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.4. <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt für die mit dem 7. Semester einset-  
zende Master-Stufe der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) die Zulassung;
- b) die Struktur;
- c) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- d) das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung;
- e) den akademischen Abschluss;
- f) die Organisation, das Verfahren, das Disziplinarrecht und den Rechtsschutz.

Art. 2. <sup>1</sup>Auf der Master-Stufe werden fachliche sowie  
fächerübergreifende Kompetenzen vermittelt und Fähigkeiten gefördert,  
die die Studierenden

Ziele des Studi-  
ums

- a) auf eine Übernahme von besonderer Verantwortung in Beruf, Staat  
und Gesellschaft vorbereiten;
- b) im entsprechenden Spezialgebiet des gewählten Masterprogramms  
zur Ausübung spezieller Tätigkeiten in der beruflichen Praxis befähigen;
- c) zur Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums befähigen.

Art. 3. <sup>1</sup>Die Prüfung weist nach, ob und in wieweit die Studierenden

Ziele der Prüfung

---

<sup>1</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Juni 2011 (Teil-  
revision).

<sup>2</sup> sGS 217.11; UG.

<sup>3</sup> Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses recht-  
lich bindend.

<sup>4</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; In-  
kraftsetzung per 01. August 2013.

die Ziele des Studiums erfüllen.

Art. 4. <sup>1</sup> Die Master-Stufe kann in folgenden Programmen absolviert werden:

Master-  
Programme

- 1.<sup>5</sup> Geschäftsinnovation;
2. Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement;
3. Rechnungswesen und Finanzen;
4. Banking and Finance;
5. Strategy and International Management;
6. Unternehmensführung;
7. Volkswirtschaftslehre;
8. Quantitative Economics and Finance;
9. Internationale Beziehungen und Governance;
10. Rechtswissenschaft;
11. Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften;
- 12.<sup>6</sup> Management, Organisation und Kultur;
- 13.<sup>7</sup> International Law.

Art. 4<sup>bis</sup> <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann Zusatzprogramme vorsehen.

Zusatzpro-  
gramme

<sup>2</sup>Die Veranstaltungen sind integraler Bestandteil des Master-Programmes.

<sup>3</sup>Es kann ein Zertifikat vergeben werden.

<sup>4</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 5<sup>8</sup>. <sup>1</sup>Die Masterprogramme nach Art. 4 Ziff. 4, 5, 8 und 13 werden in englischer, die Programme nach Art. 4 Ziff. 2, 7 und 9 in deutscher und englischer und die übrigen in deutscher Sprache durchgeführt. In allen Programmen können einzelne Veranstaltungen in einer anderen Sprache angeboten werden.

Unterrichts- und  
Prüfungssprache

<sup>2</sup>Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache.

Art. 6. <sup>1</sup>Der Senat entscheidet über die Einführung von Doppelabschlüssen.

Doppelab-  
schlüsse

<sup>2</sup>Die dazu führenden Programme werden gemeinsam mit einer anderen Universität oder mit mehreren anderen Universitäten durchgeführt.

<sup>3</sup>Die für Doppelabschlüsse geltenden Vorschriften müssen denjenigen dieser Ordnung gleichwertig sein.

Art. 6<sup>bis</sup>. <sup>1</sup>Die Studienordnung kann ein Mentoring-Programm vorsehen.

Mentoring-Pro-  
gramm

## II. Zulassung

---

<sup>5</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>6</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Dezember 2012; Inkraftsetzung ex tunc per 01. August 2011.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

Art. 7. <sup>1</sup>Wer über einen an der Universität St. Gallen erworbenen Bachelor verfügt, wird grundsätzlich zu jedem Masterprogramm der gleichen Fachrichtung zugelassen.

<sup>2</sup>Die Masterprogramme können bestimmte Kurse des Fachstudiums des Bachelor-Abschlusses voraussetzen.

Art. 8. <sup>1</sup>Wer über einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre verfügt, wird zu einem Masterprogramm der Fachrichtung Betriebswirtschaft gemäss Art. 4 Ziff. 1 bis 6 dieser Ordnung zugelassen.

Art. 9. <sup>1</sup>Wer über einen Bachelor in Volkswirtschaftslehre verfügt, wird zu einem Masterprogramm der Fachrichtung Volkswirtschaft gemäss Art. 4 Ziff. 4, 7 und 8 dieser Ordnung zugelassen.

Art. 10. <sup>1</sup>Wer über einen Bachelor in Internationalen Beziehungen verfügt, wird zum Masterprogramm gemäss Art. 4 Ziff. 9 dieser Ordnung zugelassen.

Art. 11.<sup>9</sup> <sup>1</sup>Wer über einen Bachelor in Rechtswissenschaft verfügt, wird zum Masterprogramm gemäss Art. 4 Ziff. 10 und Ziff. 13 dieser Ordnung zugelassen.

Art. 12. <sup>1</sup>Wer über einen Bachelor in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften verfügt, wird zum Masterprogramm gemäss Art. 4 Ziff. 11 dieser Ordnung zugelassen.

Art. 13.<sup>10</sup> <sup>1</sup>Wer über einen an der Universität St. Gallen erworbenen Bachelor verfügt, wird grundsätzlich zu einem Masterprogramm einer anderen Fachrichtung zugelassen.

<sup>2</sup>Es können Zulassungsaufgaben gemacht werden.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt die Zulassungsbestimmungen.

Art. 14.<sup>11, 12</sup> <sup>1</sup>Wer über einen gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule verfügt, kann in Analogie zu Art. 7 bis 12 dieser Ordnung zu einem Masterprogramm zugelassen werden.

<sup>2</sup>aufgehoben.

<sup>3</sup>Es können Zulassungsaufgaben gemacht werden.

<sup>4</sup>Zum Zwecke der Qualitätssicherung kann der Senatsausschuss beschliessen, dass Bewerbenden mit der Zulassung zu bestimmten Masterprogrammen das Bestehen eines integrativen Kurses auferlegt wird. Die Leistungen dieses Kurses können maximal einmal wiederholt werden. Werden die Leistungen innerhalb des ersten Semesters nicht erbracht, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht fortgesetzt werden. Eine Bewerbung zu einem zweiten Masterprogramm ist möglich, sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

Zulassung

1. mit HSG-Bachelor der gleichen Fachrichtung  
a) Grundsatz

a1) Programm in Betriebswirtschaft

a2) Programm in Volkswirtschaft

a3) Programm in International Affairs and Governance

a4) Rechtswissenschaft

a5) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften

2. mit HSG-Bachelor zu einer anderen Fachrichtung

3. mit einem Abschluss einer anderen Ausbildungsstätte

<sup>9</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>10</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Dezember 2014; Inkraftsetzung per 01. Februar 2015.

<sup>11</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2012.

<sup>12</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Dezember 2014; Inkraftsetzung per 01. Februar 2015.

<sup>5</sup>Der Senatsausschuss erlässt Zulassungsbestimmungen betreffend Anerkennung der verschiedenen Abschlüsse, weiterer für eine Zulassung zu erfüllender Kriterien und der Zulassungsaufgaben.

<sup>6</sup>Die Prüfung der Zulassung erfolgt im Einzelfall durch die Universität in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Universität St. Gallen erlassenen Zulassungsbestimmungen.

<sup>7</sup>Ausländische Zeugnisse werden auf ihre Äquivalenz hin überprüft. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die Erfüllung der im Einzelfall verlangten Voraussetzungen selber nachzuweisen.

Art. 14<sup>bis</sup>. <sup>1</sup>Masterprogramme, welche zusätzliche Erfordernisse festlegen, haben ein Zulassungsreglement zu erarbeiten.

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss erlässt dieses programmspezifische Zulassungsreglement.

Art. 15. <sup>1</sup>Für die Zulassung zu den in englischer Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführten Masterprogrammen gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Ordnung können standardisierte Tests in englischer Sprache verlangt werden.

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss legt die Tests fest und erlässt Ausführungsbestimmungen über die zu erfüllenden Testkriterien sowie die Anrechnung von Sprachnachweisen.

Art. 16. <sup>1</sup>Wer zu einem Masterprogramm zugelassen wird, welches Bestandteil eines Doppelabschlusses nach Art. 6 dieser Ordnung ist, erhält mit der Zulassung nicht unmittelbar das Recht, am Doppelabschluss-Programm teilzunehmen.

<sup>2</sup>Für die Zulassung zu diesem kann die Erfüllung weiterer Bedingungen verlangt werden.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

4. Masterprogramme mit speziellem Zulassungsverfahren

5. Masterprogramme in englischer Sprache:  
Zusätzliche Erfordernisse

6. Zulassung zu Programmen mit Doppelabschluss

### III. Struktur der Master-Stufe

Art. 17. <sup>1</sup>Das Studium auf der Master-Stufe gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Art. 18. <sup>1</sup>Das Fachstudium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt.

<sup>2</sup>Es besteht aus:

- a) einem Master-Bereich;
- b) einem vom Master-Bereich unabhängigen Wahlbereich.

Art. 19<sup>13</sup>. <sup>1</sup>Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

- a) Fokusbereiche;
- b) Skills.

Gliederung des Studiums  
a) allgemein

b) Fachstudium

c) Kontextstudium

---

<sup>13</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2016.

Art. 20<sup>14</sup>. <sup>1</sup>Der Senat erlässt für die einzelnen Masterprogramme Studienpläne.

<sup>2</sup>Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

Studien-  
pläne  
Zweck

#### IV. Aufbau des Studien- und Prüfungssystems

Art. 21. <sup>1</sup>Das Studium baut auf dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) auf.

<sup>2</sup>Pro ECTS-Credit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

European Credit  
Transfer Sys-  
tem Datenschutz

Art. 22<sup>15</sup>. <sup>1</sup>Die Programme der Master-Stufe nach Art. 4 Ziff. 1 – 10 sowie 12 und 13 umfassen je 90 ECTS-Credits, wovon mindestens 60 Credits an der Universität St. Gallen erlangt werden müssen.

<sup>2</sup>Das Programm der Master-Stufe nach Art. 4 Ziff. 11 umfasst 120 Credits, wovon mindestens 60 Credits an der Universität St. Gallen erlangt werden müssen.

<sup>3</sup>Die Studienordnung regelt den Umfang der Anrechnung der an anderen Universitäten erworbenen Credits.

<sup>4</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Credits  
1. reine HSG-  
Programme

Art 23. <sup>1</sup>Ein Doppelabschluss muss insgesamt wenigstens 120 ECTS-Credits umfassen.

<sup>2</sup>Dabei müssen alle Studierenden wenigstens 60 Credits im entsprechenden Masterprogramm der Universität St. Gallen erwerben.

2. Doppelab-  
schlüsse

Art. 24<sup>16</sup>. <sup>1</sup>In den Programmen gemäss Art. 4 Ziff. 1 – 10 sowie 12 und 13 werden die 90 Credits wie folgt aufgeteilt:

- a) Fachstudium: 54 Credits;
- b) Kontextstudium: 18 Credits;
- c) Master-Arbeit: 18 Credits.

<sup>2</sup>Die Studienordnung legt die für die Master-Arbeit zu vergebenden Credits fest.

Aufteilung der  
Credits  
1. Programme  
mit 90 Cre-  
dits  
a) allgemein

Art. 25. <sup>1</sup>Die Credits des Fachstudiums werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Master-Bereich: 42 Credits, wovon 18 Credits für das Selbststudium zu vergeben sind;
- b) Wahlbereich: 12 Credits.

<sup>2</sup>Die Studienordnung kann in der Verteilung der Credits geringfügige Abweichungen vorsehen.

b) Fachstudium

Art. 26<sup>17</sup>. <sup>1</sup>Die 18 Credits des Kontextstudiums müssen innerhalb folgender Bandbreiten erworben werden:

- a) Fokusbereiche: min. 12 und max. 18 Credits;
- b) Skills: min. 0 und max. 6 Credits.

c) Kontext-  
studium

<sup>14</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013

<sup>15</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>16</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>17</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

Art. 27. <sup>1</sup>Die Aufteilung der Credits des Masterprogrammes gemäss Art. 4 Ziff. 11 wird in der Studienordnung geregelt.

<sup>2</sup>Der Anteil des Kontextstudiums beträgt wenigstens 18 Credits und höchstens 24 Credits, derjenige der Master-Arbeit wenigstens 18 Credits.

<sup>3</sup>Werden für die Master-Arbeit mehr als 18 Credits verlangt, gehen diese Mehr-Credits zu Lasten des Master-Bereichs des Fachstudiums.

2. Programm mit 120 Credits

Art. 28. <sup>1</sup>Die Studienzeit des Fach- und des Kontextstudiums wird in einzelne Lehrveranstaltungen aufgeteilt.

<sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung muss mindestens eine Semesterwochenstunde umfassen und darf sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Semesterwochenstunden werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt:

a) vom Senat für den Master-Bereich;

b) vom Senatsausschuss für den Wahlbereich und das Kontextstudium.

Aufteilung in Lehrveranstaltungen

1. Semesterwochenstunden

Art. 29. <sup>1</sup>Die Semesterwochenstunden werden mit Credits gewichtet:

a) vom Senat für den Master-Bereich;

b) vom Senatsausschuss für den Wahlbereich.

<sup>2</sup>Im Kontextstudium werden die Semesterwochenstunden mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

2. Gewichtung der Semesterwochenstunden

Art. 30. <sup>1</sup>Die einzelne Lehrveranstaltung bildet einen Prüfungsteil.

<sup>2</sup>Ein Prüfungsteil darf nicht mehr als 9 Credits umfassen.

<sup>3</sup>Der Senat kann im begründeten Ausnahmefall im Master-Bereich mehr als 9 Credits pro Lehrveranstaltung bewilligen.

Prüfungsteile

1. Lehrveranstaltungen

a) allgemein

Art. 31. <sup>1</sup>Die Studienordnung kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsteil vorsehen.

<sup>2</sup>Es können nur Lehrveranstaltungen des gleichen Semesters zu einem Prüfungsteil zusammengefasst werden.

b) Zusammenfassung

Art. 32. <sup>1</sup>Es ist eine Master-Arbeit zu verfassen.

<sup>2</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann aus dem gesamten Master-Studium stammen.

<sup>3</sup>Die Studienordnung kann dieses auf das Fachstudium oder auf das Fachstudium zuzüglich eines Teilbereichs des Kontextstudiums begrenzen.

<sup>4</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der Master-Arbeit.

<sup>5</sup>Die Ausführungsbestimmungen von Doppelabschlussprogrammen können die Durchführung der Master-Arbeit an einer anderen Universität vorsehen.

2. Master-Arbeit

Art. 33. <sup>1</sup>Die Studienordnung legt fest, ob in einem Masterprogramm im Fachstudium andere veranstaltungsunabhängige Leistungen erbracht werden können.

<sup>2</sup>Für diese Leistungen können höchstens 12 Credits vergeben werden, wobei eine Leistungseinheit mindestens 3 Credits umfassen muss.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die anderen veranstaltungsunabhängigen Leistungen.

3. Andere veranstaltungsunabhängige Leistungen

Art. 34. <sup>1</sup>Die Studienordnung regelt die geeigneten Prüfungsformen.

Prüfungsformen

## V. Bewertung der Prüfung

Art. 35. <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden mit folgenden Noten bewertet:

Noten

- 6.0 = herausragend
- 5.5 = sehr gut
- 5.0 = gut
- 4.5 = befriedigend
- 4.0 = genügend
- 3.5 = mangelhaft
- 3.0 = schlecht
- 2.5 = schlecht bis sehr schlecht
- 2.0 = sehr schlecht
- 1.5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
- 1.0 = unbrauchbar

<sup>2</sup>Für die Master-Arbeit können Viertelnoten vergeben werden.

<sup>3</sup>Sehr gute und hervorragende Master-Arbeiten (Noten 5.75 bis 6.0) sind besonders zu begründen.

<sup>4</sup>Eine Note unter 4.0 ist eine ungenügende Note.

<sup>5</sup>Ein nicht abgelegter Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 35<sup>bis</sup>. <sup>1</sup>Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung, welche an einem ordentlichen oder ausserordentlichen Prüfungstermin abzulegen ist, zum betreffenden Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht an, gilt dieser als nicht abgelegt.

Nichtantritt zur  
Prüfung und Ver-  
spätung

<sup>2</sup>Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

<sup>3</sup>Sie sind mit einem ärztlichen Zeugnis oder Attest zu belegen und der Universität vor Antritt der Prüfung zu melden. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war. Die Universität St. Gallen kann formale Anforderungen an das Zeugnis stellen.

<sup>4</sup>Wurde eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr an der Prüfung teilzunehmen.

Art. 35<sup>ter</sup>. <sup>1</sup>Jede Unehrllichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Darunter fallen z.B. Verfälschen der eigenen Prüfungsleistung oder der Prüfungsleistung eines anderen, Verwendung oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen, Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung oder Anmassen fremden Geistesguts (Plagiate).

Unehrllichkeit

<sup>2</sup>Auch der Versuch einer Unehrllichkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 35<sup>quater</sup>. <sup>1</sup>Wird festgestellt, dass ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung vorliegt, führt dies nach Massgabe der Schwere der Pflichtwidrigkeit zu einem Abzug bei der Note durch den Studiensekretär. Bei einem schweren Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung als nicht erbracht und der Studiensekretär verfügt die Note 1.0.

Notenabzug, Disziplinar-  
massnahme und Be-  
antragung eines Diszi-  
plinarverfahrens

<sup>2</sup>Der Studiensekretär kann darüber hinaus einen Verweis wegen eines unredlichen Verhaltens erteilen.

<sup>3</sup>Rekursinstanz für den Verweis ist die Disziplinarkommission; für die verfügte Note die Rekurskommission.

<sup>4</sup>Wird die Schuld bestritten oder ist das Vergehen besonders schwer, kann der Rektor auf Antrag des Studiensekretärs ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission beantragen.

## VI. Bestehen<sup>18</sup>

Art. 36. <sup>1</sup>Die Noten der Prüfungsteile werden mit den Credits zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Gewichtung der  
Teilnoten zu Kreditnotenpunkten

<sup>2</sup>Die nach Art. 33 erworbenen Credits werden benotet und gewichtet, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium stehen wie beispielsweise Falllösungen oder schriftliche Hausarbeiten. Externe Sprachnachweise, Campus Credits und Praxis Credits werden nicht zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Art. 37. <sup>1</sup>Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4 dar, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils, in welchem die ungenügende Note erzielt wurde.

Minus-Kreditnotenpunkte

Art. 38. <sup>1</sup>Die Prüfung ist im gewählten Masterprogramm bestanden, wenn:

Prüfungserfolg  
1. HSG-  
Programme

- a) die Credits nach Art. 22 nachgewiesen werden und
- b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt wenigstens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt und
- c.<sup>19</sup>) in einem Masterprogramm gemäss Art. 4 Ziff. 1 – 10 sowie 12 und 13 insgesamt 13,5 Minus-Kreditnotenpunkte und im Masterprogramm gemäss Art. 4 Ziff. 11 insgesamt 18 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden und
- d) in der Master-Arbeit wenigstens die Note 4.0 erreicht wird und
- e.<sup>20</sup>) allfällige Zulassungsaufgaben erfolgreich absolviert worden sind.

Art. 39. <sup>1</sup>Für den Prüfungserfolg gelten bei Doppelabschlüssen  
a) für den HSG-Abschluss die Bestimmungen von Art. 38 dieser Ordnung und  
b) für den Abschluss der Partneruniversität deren Bestimmungen.

2. Doppelabschlüsse

## VII. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 40. <sup>1</sup>Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen können im gleichen Versuch der Master-Stufe nicht wiederholt werden.

Wiederholung  
a) einzelne  
Prüfungsteile

<sup>2</sup>Davon ausgenommen ist die Master-Arbeit; sie muss mit einem neuen Thema wiederholt werden, wenn eine Note unter 4.0 erzielt wurde. Das Masterprogramm gilt als nicht bestanden und es kann ein zweiter Versuch gestartet werden.

<sup>18</sup> Eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>19</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>20</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Dezember 2014; Inkraftsetzung per 01. Februar 2015.



<sup>3</sup>Wird bei der Master-Arbeit ein weiteres Mal eine Note unter 4.0 erzielt, gilt das ganze Masterprogramm als im Wiederholungsfalle nicht bestanden.

<sup>4</sup>Mit einem Referentenwechsel beginnt ein zweiter Versuch. Bei Vorliegen von objektiven Gründen kann der Studiensekretär Ausnahmen bewilligen.

Art. 41. <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen des gesamten Masterprogramms

- a) sind die Prüfungsteile der Pflichtfächer, in denen nicht wenigstens die Note 4.0 erzielt wurde, zu wiederholen und
- b) müssen Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer, in denen nicht wenigstens die Note 4.0 erreicht wurde, entweder wiederholt oder durch andere entsprechende Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer ersetzt werden.

b) Masterprogramm

<sup>2</sup>Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

Art. 42. <sup>1</sup>Wird das Masterprogramm im Wiederholungsfall nicht bestanden, kann die Ausbildung in einem zweiten Masterprogramm aufgenommen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

Nichtbestehen

<sup>2</sup>Die Anrechnung von Prüfungsteilen aus dem ersten Masterprogramm ist nicht möglich.

a) Masterprogramm

<sup>3</sup>Wird auch das zweite Masterprogramm im Wiederholungsfalle nicht bestanden oder wird auf die Wiederholung verzichtet, kann das Studium an der Universität St. Gallen nicht mehr fortgesetzt werden.

<sup>4</sup>Die Zulassung zu einem dritten Masterprogramm ist nicht möglich.

## VIII. Akademischer Abschluss

Art. 43. <sup>1</sup>Wer die gesamte Master-Stufe bestanden hat, erhält den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.). Dieser kann mit dem Zusatz "HSG" verwendet werden.

Akademischer Grad  
a) Master

<sup>2</sup>Zur inhaltlichen Beschreibung des Abschlusses wird folgender Zusatz verwendet:

- a<sup>21</sup>) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 1 "in Geschäftsinnovation / Business Innovation";
- b) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 2 "in Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement / Marketing, Services and Communication Management";
- c) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 3 "in Rechnungswesen und Finanzen / Accounting and Finance";
- d) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 4 "in Banking and Finance";
- e) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 5 "in Strategy and International Management";
- f) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 6 "in Unternehmensführung / Business Management";
- g) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 7 "in Volkswirtschaftslehre / Economics";
- h) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 8 "in Quantitative Economics and Finance";

---

<sup>21</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

- i) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 9 "in Internationale Beziehungen und Governance / International Affairs and Governance";
- j) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 10 "in Rechtswissenschaft / Law";
- k) im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 11 "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften / Law and Economics";
- l<sup>22)</sup> im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 12 "in Management, Organisation und Kultur" / "Management, Organization Studies and Cultural Theory";
- m.<sup>23)</sup> im Programm gemäss Art. 4 Ziff. 13 "in International Law".

<sup>3</sup>Der Titel wird im Rahmen des Graduation Day verliehen.

<sup>4</sup>Die Teilnahme am Graduation Day ist obligatorisch.

<sup>5</sup>Der verliehene akademische Grad darf erst nach der Graduierung geführt werden.

<sup>6</sup>Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Graduierung.

<sup>7</sup>In dem Programm j) kann alternativ auch der Titel Master of Law geführt werden.

<sup>8</sup>In dem Programm k) kann alternativ auch der Titel Master of Law and Economics geführt werden.

<sup>9</sup> Studierende, welche vor dem Herbstsemester 2013 das Studium in dem Programm a) aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben, erhalten den Titel Master of Arts in Geschäftsinnovation. Sie können, wie auch Absolventen und Absolventinnen, die zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen haben, auf Verlangen eine Bestätigung erhalten, dass die Titel Master of Arts in Informations-, Medien- und Technologiemanagement und der Titel Master of Arts in Geschäftsinnovation äquivalent sind. Zur Vermeidung des Eindrucks eines Doppelabschlusses dürfen die beiden Titel nicht kumulativ geführt werden.

Art. 44. <sup>1</sup>Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats der Universität St. Gallen, sind auf Antrag berechtigt, anstelle des bisherigen Titels einen äquivalenten Mastertitel zu führen.

b) Lizentiat

<sup>2</sup>Der Studiensekretär kann auf Verlangen eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung ausstellen.

<sup>3</sup>Absolventen mit Masterabschluss ist das Führen eines äquivalenten Lizentiatsgrades untersagt.

<sup>4</sup>Zur Vermeidung des Eindrucks eines Doppelabschlusses dürfen der Master- und der Lizentiatsgrad nicht kumulativ geführt werden.

Art. 45. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann den verliehenen akademischen Grad entziehen, wenn der Träger den Grad durch Täuschung erlangt hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren.

Entzug des Grades

Art. 46. aufgehoben.

## IX. Organisation

Art. 47. <sup>1</sup>Alle Prüfungsteile (zentrale und dezentrale) sind in dem Semester zu absolvieren, in denen die Veranstaltung durchgeführt wurde.

Prüfungstermine  
a) ordentliche

<sup>22</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 10. Dezember 2012; Inkraftsetzung ex tunc per 01. August 2011.

<sup>23</sup> Eingefügt durch Beschluss des Universitätsrats vom 07. Mai 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>2</sup>Eine Seminararbeit kann auch während der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach der betreffenden Vorlesungszeit verfasst werden.

<sup>3</sup>Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 48. <sup>1</sup>Studierende, die aus unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit oder Unfall verhindert sind, einen ordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen, haben Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.

b) ausserordentliche

<sup>2</sup>Dabei darf die für den ordentlichen Termin geltende Prüfungsform geändert werden.

Art 49. <sup>1</sup>Mit Aufnahme des Masterprogramms kann das Thema der Master-Arbeit vergeben werden und wird studienbegleitend bearbeitet.

c) Master-Arbeit

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss kann für die einzelnen Masterprogramme unter Berücksichtigung der in der Master-Arbeit zu erwerbenden Credits Höchstgrenzen für die Bearbeitungszeit festlegen.

Art. 50. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss:

Durchführung der Prüfungen

a) setzt die ordentlichen Prüfungstermine fest;

b) erlässt Bestimmungen über die ausserordentlichen Prüfungstermine sowie über die organisatorische und administrative Durchführung der Prüfungen.

## X. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 51<sup>24</sup>. <sup>1</sup> Die Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester nach den zentralen Prüfungsterminen verfügt.

Verfügungen

<sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit der Notenvoranzeige. Die angezeigten Noten sind nicht definitiv und berechtigen weder zur vorzeitigen Prüfungseinsicht noch zum Rekurs.

Art. 52. <sup>1</sup>Die für einen Prüfungsteil verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

Einsichtnahme

Art. 53. <sup>1</sup>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St. Gallen<sup>25</sup> und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>26</sup>.

Rechtsschutz

Art. 53<sup>bis</sup>. <sup>1</sup> Bei Vorliegen von objektiven Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die für die Prüfung verantwortliche Lehrperson ein Gesuch um Notenkorrektur an den Studiensekretär richten.

Notenkorrektur

<sup>2</sup>Der Studiensekretär prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend.

<sup>24</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

<sup>25</sup> sGS 217.11

<sup>26</sup> sGS 951.1

## **XI. Statistische Auswertungen, Datenschutz, Rechte und Pflichten**

Art. 54. <sup>1</sup>Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

Umgang mit Prüfungsdaten, und Beurteilungen und Personendaten

<sup>2</sup>Schriftliche Unterlagen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden.

<sup>3</sup>Von der Vernichtung ausgenommen sind:

- a) Noten und
- b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung der Master-Stufe dienen.

Art. 55. <sup>1</sup>Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Geheimhaltungspflicht

Art. 55<sup>bis</sup>, <sup>27</sup>. <sup>1</sup>Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden.

Rechte und Pflichten

<sup>2</sup>Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St. Gallen hergestellt werden kann.

<sup>3</sup>Werden durch eine Publikation markenrechtliche Ansprüche der Universität St. Gallen verletzt, bedarf es einer schriftlichen Bewilligung.

<sup>4</sup>Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

<sup>5</sup>Die Studierenden räumen der Universität St. Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikation oder Archivierung notwendig ist.

<sup>6</sup>Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Studierenden.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 56. <sup>1</sup>Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Vollzug

<sup>2</sup>Der Vollzug obliegt dem Rektorat, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Art. 57. <sup>1</sup>Bei einem Ordnungswechsel muss der Senat eine vom verantwortlichen Programm erarbeitete Übergangsordnung in Kraft setzen.

Ordnungswechsel/Studienplanwechsel

<sup>2</sup>Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Studienzeitbeschränkung

---

<sup>27</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Juni 2012; Inkraftsetzung per 01. August 2013.

Art. 58<sup>28</sup>.<sup>1</sup>Die maximale Studiendauer für die Master-Ausbildung ist auf acht Semester begrenzt (inkl. allfällig zu erbringender Zulassungsaufgaben).

<sup>2</sup>Danach besteht keine Möglichkeit mehr, ein Studium an der Universität St. Gallen aufzunehmen. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung im letzten Semester selbst. Auch entschuldbare Gründe berechtigen nicht zu einer Erstreckung auf neun Semester.

<sup>4</sup>Als Semester gelten sowohl reguläre wie auch Urlaubs- und Auslandssemester. Die Zählung wird bei Re-Immatrikulation fortgesetzt.

<sup>5</sup> Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Übergangsregelung.

Art. 59. aufgehoben.

Art. 60. aufgehoben.

Art. 61. aufgehoben.

Art. 62. aufgehoben.

Art. 63. <sup>1</sup>Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2003 angewendet<sup>29</sup>.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin

Q:\PRS\Stab\Lehre\Reformen\Kontextstudium\Erlasse\2017\_überarbeitete\_Erlasse\_MTO\POs\final\Final\_PO 03 Master-Stufe-Unirat\_Anep Nov16\_Reform\_KTX.docx

---

<sup>28</sup> Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 08. Dezember 2014; Inkraftsetzung per 01. Februar 2015.

<sup>29</sup> Die Änderungen des Universitätsrats vom 10. Juni 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft (Teilrevision).